



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 26. Juni 2009, Zahl: 176-742/1/2009, mit der eine Deckumlage für Rinder ausgeschrieben wird

Gemäß § 21 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 - K-TZG 2008, LGBl. Nr. 1/2009, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung der Gebühr

Zur Abdeckung jener, der Gemeinde aus der Haltung der Zuchtstiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten wird eine Gebühr (Deckumlage) ausgeschrieben.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Deckumlage wird mit **EURO 12,00** je Deckung festgesetzt.

§ 3

Entrichtung

- (1) Die Deckumlage nach § 2 ist für die Inanspruchnahme der Vatertiere zu entrichten.
- (2) Zur Entrichtung der Deckumlage ist der jeweilige Tierhalter verpflichtet.

§ 4

Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr wird mit 01. Jänner eines jeden Jahres, im Nachhinein für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr, festgesetzt.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Dezember 2001, Zahl: 622-742/1/2001, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Johann Oberlerchner

Amtstafel Trebesing:

angeschlagen am: 02. Juli 2009

abgenommen am: 16. Juli 2009